Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OLG Wien 1995/07/05 15R45/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1995

Rechtssatz

Auch das Unterliegen mit einem neben einem Leistungsbegehren gestellten Feststellungsbegehren kann§ 43 Abs 2 ZPO unterfallen, wenn sich erst auf Grund eines Sachverständigengutachtens herausstellt, daß ein "Betrag" für künftige Folgen nicht gebührt. Laut OLG Wien vom 23.8.1990, 13 R 144/90, WR 489, wiederholt in 15 R 45/95.

Entscheidungstexte

- 15 R 45/95
  Entscheidungstext OLG Wien 05.07.1995 15 R 45/95

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at